

Bundesbeschluss

betreffend

die Änderung des Bundesbeschlusses über Beiträge des Bundes an die Unterstützung von Flüchtlingen

(Vom 11. März 1960)

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 29. Dezember 1959¹⁾,

beschliesst:

I.

Der Bundesbeschluss vom 26. April 1951 über Beiträge des Bundes an die Unterstützung von Flüchtlingen wird wie folgt geändert.

Art. 2

Der Bund vergütet den privaten Flüchtlingshilfsorganisationen drei Fünftel der Unterstützungen, die diese mit seiner Zustimmung an die von ihnen betreuten Flüchtlinge ausrichten. Beiträge der Kantone oder Gemeinden zur Unterstützung eines Flüchtlings werden auf den Bundesbeitrag angerechnet.

Der Bundesrat ist ermächtigt, die Leistungen zu erhöhen, wenn es den Hilfswerken trotz aller Bemühungen nicht möglich ist, ihren Anteil aufzubringen. Er kann ferner zur Durchführung besonderer Hilfsmassnahmen für Flüchtlinge die Übernahme der vollen Kosten durch den Bund beschliessen. Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement ist ermächtigt, ausnahmsweise in Einzelfällen die vollen Unterstützungskosten zu übernehmen.

Die Beiträge an die Kosten der endgültigen Weiterreise können den in Absatz 1 festgelegten Ansatz übersteigen, wenn die Auslagen besonders hoch sind und die Hilfswerke durch die Finanzierung solcher Ausreisen stark belastet werden. Ausnahmsweise kann der Bund auch die vollen Ausreisekosten übernehmen.

Art. 9

Bundesbeiträge werden nur ausgerichtet, wenn der Flüchtling zur Äufnung einer angemessenen Kautions angehalten worden ist, soweit er dazu in der Lage

¹⁾ BBl 1960, I, 1.

war. Auf die Erhebung einer Kaution kann verzichtet werden, wenn der Flüchtling sich und seine Familie in genügendem Masse gegen Arbeitslosigkeit und Krankheit versichert hat. Allfällige Zahlungsversprechen Dritter oder allfällige Sicherheitsleistungen müssen in Anspruch genommen werden, bevor Beiträge des Bundes geleistet werden; bei besonderen Verhältnissen, die eine Ausnahme rechtfertigen, kann darauf verzichtet werden.

II.

Artikel 4 und 10 des Bundesbeschlusses vom 26. April 1951 über Beiträge des Bundes an die Unterstützung von Flüchtlingen werden aufgehoben.

III.

Dieser Beschluss ist nicht allgemein verbindlicher Natur und tritt sofort in Kraft.

Also beschlossen vom Ständerat,

Bern, den 8. März 1960.

Der Präsident: **G. Despland**
Der Protokollführer: **F. Weber**

Also beschlossen vom Nationalrat,

Bern, den 11. März 1960.

Der Präsident: **Gaston Clottu**
Der Protokollführer: **Ch. Oser**

Der Schweizerische Bundesrat beschliesst:

Veröffentlichung des vorstehenden Bundesbeschlusses im Bundesblatt.

Bern, den 11. März 1960.

Im Auftrag des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundeskanzler:

Ch. Oser

Bundesbeschluss betreffend die Änderung des Bundesbeschlusses über Beiträge des Bundes an die Unterstützung von Flüchtlingen (Vom 11. März 1960)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1960
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	13
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	31.03.1960
Date	
Data	
Seite	1218-1219
Page	
Pagina	
Ref. No	10 040 902

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.